

450 Jahre Ev. Stift St. Arnual¹

von Thomas Bergholz

Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsrates des Stiftes St. Arnual, verehrte Gäste, meine sehr geehrten Damen und Herren!

1. Das Ende des Stiftes St. Arnual

Wenn wir über „450 Jahre Ev. Stift St. Arnual“ sprechen, müssen wir natürlich mit dem ursprünglichen Stift beginnen, dem Augustiner-Chorherrenstift. In der Forschung unbestritten ist, dass es sich um eine Gründung aus der Zeit der Merowinger handelt, ungefähr aus den Jahren 600-612. Die Urkunde dieser Schenkung ist nicht im Original erhalten, anders als die Gründungsurkunde des Klosters Tholey von 634. Die Schenkung wird in einer Urkunde aus dem Jahr 858 erwähnt, aber auch diese Urkunde ist nur in einer Abschrift aus dem 18. Jhd. erhalten. Durch die archäologischen Forschungen aus den 1990er Jahren wird allerdings zweifelsfrei bestätigt, dass hier eine bedeutende merowingische Begräbnisstätte war und dass wahrscheinlich tatsächlich schon unter dem Hl. Arnual im 7. Jh. eine Klerikergemeinschaft bestand. Im 10. Jh. wurde diese durch eine Zustiftung des Grafen Odaker bedeutend erweitert. Die Kleriker nahmen vielleicht zu diesem Zeitpunkt auch die Regel des Hl. Augustinus an und wurden somit Augustiner-Chorherren (nicht zu verwechseln mit dem hochmittelalterlichen Bettelorden der Augustiner-Eremiten, dem Orden Luthers und des neuen Papstes). Kirchenrechtlich waren sie also keine Mönche, sondern Weltgeistliche, die aber zusammen

¹ Vortrag gehalten am 29. Juni 2025 in der Stiftskirche St. Arnual anlässlich des Festaktes zum 450jährigen Jubiläum des Stiftes. Ich danke Herrn Pfr. Prof. Dr. Joachim Conrad, der zu diesem Vortrag wesentliche Vorarbeiten geleistet hat, z.B. einen Großteil der Namen und Jahreszahlen und alle Aktenbelege und Zitate beigetragen hat.

lebten. Das Stift war eines der sog. Archipresbyterate des Bistums Metz, dem über 40 Pfarreien in der Großregion unterstanden sowie 7 Dörfer direkt gehörten, nämlich Gersweiler, Fechingen, Güdingen, Bübingen und Sulzbach; außerdem noch Thedingen und Hesslingen im heutigen Lothringen. Seit dem 9. Jahrhundert trugen die Archipresbyter im Reich Karls des Großen den Titel „Dekan“, so auch in St. Arnual.

Der Höhepunkt in der Geschichte des Stiftes war 1147 der Besuch Ludwigs VII. von Frankreich, der mit seinen Kreuzrittern hier Station machte. Seit dem Jahr 1223 ist eine Lateinschule erwähnt, die später noch eine bedeutende Rolle spielte. Die wahrscheinlich nur 7 Kanoniker lebten nicht wie Mönche in einer Klausur zusammen, sondern in einzelnen Herrenhäusern im Umfeld der Kirche. Sie betreuten auch in der Regel die oben erwähnten Pfarreien nicht selbst, sondern bezahlten Hilfsgeistliche, sog. Mess- oder Leutpriester, manchmal auch mit dem Titel „Vikar“, die den Dienst vor Ort versahen.

Es gab zwei Gründe, die ab der Mitte des 16. Jhs. zum Ende des Chorherrenstiftes St. Arnual führten. Der eine Grund war der Wille der Dekane Nikolaus Beuck und Judocus Bruer, die Reformation einzuführen.

Beuck hatte 1539-1546 in Heidelberg Theologie studiert und war ab 1551 Dekan. Als Beuck mit seinen reformatorischen Ideen beim Grafen Philipp II. nicht durchkam, legte er 1554 sein Amt nieder und wechselte ins benachbarte Forbach, wo er die Reformation einzuführen versuchte, was aber letztlich ebenfalls scheiterte. 1557 wurde er der erste Superintendent in Simmern, wo er dann die Reformation einführte. Erst in Simmern heiratete er übrigens – Sie werden gleich verstehen, warum ich das erwähne.

Auch sein Nachfolger in Saarbücken, Judocus Bruer aus Lumbeek, versuchte weiter, den Grafen, mittlerweile Johann IV., auf die Seiten der Reformation zu ziehen. Darüber zeigte sich der letzte katholische Graf, Johann IV., nicht begeistert. Aber Vorsicht, bitte keine Schwarz-weiß-Malerei: Johann IV. blieb zwar katholisch, wurde aber zum bewussten Steigbügelhalter der Reformation an der Saar, ja hatte sogar selbst Reformen eingeführt, etwa die Predigt in der Messe für verbindlich angeordnet bzw. eine Kinderlehre zur Pflicht gemacht. Was Johann störte, war der Wunsch der Chorherren, alles haben zu wollen. Und er stellte kategorisch fest: „Wenn sich die Stiftsherren Eheweiber nähmen, sollten sie sich aus dem Stift tun und dessen Güter nicht mehr genießen.“ Betroffen waren zuerst Dekan Judocus Bruer von Lumbeek, dann der Kantor Jakob Deutschmann. Die Stiftsherren klagten, dass der Schultheiß Herrn „Jacob Deutschmann, unseren gewesenen Mit Bruder, seines Canonicats wider seinen willen entsetzt, und mit der gewalt auß der behaußung darin er wonung hat“ getrieben hatte. Johann IV. lehnte alle diese Begehren ausdrücklich ab: „Soviel die Metzen betreffen, gestehen wir ihnen gar nichts zu.“ Als sich 1561 der Kanonikus Philipp von der Fels verheiratete, ließ Johann ihn im Saarbrücker Gefängnis festsetzen. Er wurde erst wieder freigelassen, nachdem er Urfehde geschworen und eingewilligt hatte, das Land für immer zu verlassen.

Der zweite Grund war für Johann nicht weniger relevant. Es geht dabei um die Frage, wem in den Stiftsdörfern und -pfarreien die Gerichtsbarkeit und die Leibeigenschaft zusteht: Vereinfacht ausgedrückt: dem Stift als Grundbesitzer oder dem Landesherrn, also dem Grafen. Diese Streitigkeiten zwischen dem Stift und der Grafschaft gingen wohl einige Jahre zurück, fanden jedoch in einer Klageschrift vom 28. Januar 1549 erstmals ihren schriftlichen Niederschlag. Diese wurde von Dekan

Johannes Schelling von Engen und dem Kapitel direkt Kaiser Karl V. vorgelegt. Der Kaiser beauftragte am 25. Februar 1549 den Bischof Erasmus von Straßburg mit der Schlichtung des Streites. Der Bischof wiederum nahm die Vermittlung nicht selbst vor, sondern berief Philipp Jakob von Helmstatt und den Saargemünder Amtmann Johann von Schwarzenberg zu Schiedsrichtern. Diese bewirkten, dass das Stift einlenkte, was eine beträchtliche Beschneidung der Gerichtsbarkeit und der obrigkeitlichen Rechte im Blick auf die Leibeigenschaft zur Folge hatte. Die Aufgabe des Stiftes wurde begrenzt auf seine Rolle als Grundherr. Die Einzelheiten wurden im Vertrag vom 17. August 1549 zwischen Stift und Grafschaft festgehalten. Graf Philipp II. standen fortan alle Obrigkeitsrechte und die Leibeigenschaft zu.

Aber unter Johann IV. fachte Bruers Nachfolger, Dekan Matthias Zimmer den Streit erneut an. Als das Stiftskapitel in seinen Besitzungen Gersweiler und Ottenhausen einen eigenen Stiftsmeier einsetzte und somit herrschaftliche Rechte beanspruchte, war der Casus belli da: Graf Johann machte kurzen Prozess und ließ am 1. Dezember 1567 zunächst den eben ernannten Meier Nickel zusammen mit zehn Stiftsuntertanen aus Gersweiler und Ottenhausen im Turm der Saarbrücker Burg festsetzen. Erst zwei Monate später ließ er sie wieder frei. Das zeigte aber keine Wirkung, denn das Stift beauftragte am 6. Februar 1568 den Anwalt Martin Reyhardt mit seiner Vertretung vor dem Reichskammergericht und bezeichnete sich als „kaiserliches, freies und weltliches Stift.“ Keine Woche später ließ Graf Johann wieder Verhaftungen vornehmen: Der Meier wurde in einen tiefen Turm der Saarbrücker Burg, wo ihm „das Wasser spannentieff an die Fieß reichte“, geworfen. Dekan Matthias Zimmer und der Bursner Andreas Beck kamen unter dem Vorwurf des

„Aufruhrs und Aufhetzung der Untertanen zu sträflicher Rebellion und Meuterei“ in Einzelhaft.

Im Januar 1569, vermutlich im Zusammenhang mit seiner Freilassung, erklärt der Kanoniker und Bursner Andreas Beck, dass er unwissentlich dem Grafen Unrecht getan habe, alle seine Aussagen zurückziehe und sich künftig nicht noch einmal gegen den Grafen stellen wolle. Im Gegensatz zu ihm blieb Dekan Matthias Zimmer uneinsichtig und verlor dadurch auch jegliche Fürsprecher, die noch für ihn beim Grafen hätten intervenieren können. Im Juli 1569 erklärte er schließlich doch, dass er sich zukünftig dem Grafen gegenüber untertänig zeigen wolle, verzichtete auf eine Fortsetzung des Prozesses vor dem Reichskammergericht und entließ den vom Stift beauftragten Anwalt. Darüber hinaus schwor er auch Urfehde und verzichtete auf sein Amt.

Dieser Amtsverzicht ist im Grunde das faktische Ende des Stiftes. Es gibt keine schriftlichen Zeugnisse über die Aufhebung des Stiftes St. Annual durch Graf Johann IV. von Nassau-Saarbrücken. Aller Wahrscheinlichkeit nach – und zum Glück für uns heute und das Stift! – hat es diese auch nie gegeben, denn zu einer formalen Auflösung war der Graf kanonisch gar nicht berechtigt. Er brachte nur das Kapitelskapitel zum Aussterben, indem er die Wahl eines neuen Dekans verhinderte. Die Einführung einer Verwaltung durch landesherrliche Räte anstelle der Kapitelsverwaltung und die Einsetzung eines Stiftsschaffners ist wohl der deutlichste Hinweis für das Ende der Selbstständigkeit des Stiftes. Die nachfolgende evangelische Pfarrerschaft erinnerte sich dann auch nicht mehr an das reformatorische Bemühen der Dekane Beuck und Bruer, sondern offensichtlich nur an den letzten Konflikt mit dem Grafen, so dass das Stift in ein ungutes Licht gerückt wurde. Der erste Saarbrücker Superintendent,

Gebhard Beilstein, führte bei der Gründung des Saarbrücker Gymnasiums 1604 in seiner Festpredigt aus: „Wenn man einen Dechant zu St. Arnual machte oder einsetzte, da war jedermann fröhlich und suchte großen Pomp und Herrlichkeit. Was war es aber? Da der Dechant angenommen war, da that er wöchentlich ein Meß, dazu hielt er seine Thumherrn. Was that man weiter? Die übrige Zeit brachte man zu mit Spielen und Jagen. Welchen Menschen war damit gedient oder geholfen? Jetzo werden Personen angenommen nicht zum Müßiggang oder Spazierengehen, sondern zu strenger Sorg und Arbeit, uns und unseren Kindern zu dienen.“ Dieses übelwollende Zitat wird den beiden Reformatoren Beuck und Bruer nicht gerecht!

2. Die Neustrukturierung durch die Reformation

Das Stift wurde also formalrechtlich nicht aufgehoben, sondern bestand gewissermaßen als Verwaltungseinheit weiter fort. Wenn wir daher heute über „450 Jahre Ev. Stift“ reden, dann müssen wir uns nun dem Punkt „450 Jahre Reformation in der Grafschaft Saarbrücken“ zuwenden. Mit dem Tode des letzten katholischen Grafen Johann IV. fiel die Grafschaft an seine hessischen Vettern Philipp und Albrecht, die 1575/76 die Reformation einführten. Diesem Themenkomplex, weil ja das Stift im Zentrum unserer Überlegungen steht, wollen wir uns deshalb weniger aus theologischen Perspektiven nähern, sondern uns mit dem beiden Gesichtspunkten beschäftigen, die hier relevant sind. Das sind – leider?!? – die beiden folgenden: Verwaltung und Finanzen.

2.1 Die Neuordnung des kirchlichen Vermögens

Viele von uns wissen vermutlich, dass in den meisten evangelischen Fürstentümern bei der Einführung der Reformation die Klöster aufgehoben wurden. Manche Landesfürsten konnten dabei der Versuchung nicht widerstehen und steckten den Erlös quasi in die eigene Tasche, aber in den meisten Fürstentümern wurde das Vermögen der kath. Kirchen und Klöster in eine neue kirchliche Vermögensstruktur überführt, aus der in aller Regel die Gehälter der Pfarrer, Lehrer, Messner etc., sowie die Unterhaltung der Schulen und Gebäude finanziert wurde. Das ist sinnvoll und vernünftig und hört sich zunächst nach einem guten Deal an. Was wir dabei aber in aller Regel übersehen: Das Vermögen der kath. Kirchen und Klöster bestand ja nicht nur aus Land, das Gewinn abwarf, oder aus einem Kirchenschatz, den man verkaufen konnte, also zusammengefasst: dem aufgelaufenen Vermögen, sondern es gab auch eine weitere bedeutende, weil dauernd fortlaufende Einnahmequelle: die Mess-Stipendien und Zustiftungen, fromme Zuwendungen des Adels und der Bürgerschaft, die Rechte der Klöster und Stifte. Das alles fiel nun weg! Es blieb der Landbesitz und evt. Einnahmen aus den grundherrlichen Verpachtungen, also der nicht weiter anwachsende, festgefrorene Vermögensbestand.

Der Graf hatte in Saarbrücken alle kirchlichen Verwaltungsaufgaben an sich gezogen und musste zur Bezahlung der Pfarrer und Lehrer und zur Unterhaltung der Gebäude neue Geldquellen erschließen. Daher hatte Graf Philipp III. von Nassau-Saarbrücken am 21. Januar 1576 angeordnet, die Gemeindevermögen, die sog. Kirchenfabriken, die einzelnen kirchlichen Sondervermögen einschließlich der Bruderschaftsvermögen, das waren quasi Stiftungen, in eine gemeinsame kirchliche Güterverwaltung, die Kirchenschaffnei zusammenzufassen. Noch im selben Jahr ist mit Jörg Pfeilsticker der erste Kirchenschaffner in

Saarbrücken bekannt; er blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1590 im Amt. Die Kirchenschaffnei scheint zu Beginn die Rechnungslegung der einzelnen Pfarreien getrennt durchgeführt zu haben.

Das Hauptproblem nach Einführung der Reformation war aber die Finanzierung der Pfarrerschaft, die die Einnahmen der Kirchenschaffnei überstieg.

Parallel zu Kirchenschaffnei entstand aus dem Vermögen des Chorherrenstiftes St. Arnual die Stiftsschaffnei. Dem Stift fielen für die alten Stiftsgemeinden, aber auch für die Stiftsverwandten, das sind die Gründungsgemeinden der Reformation, Teile der Kirchbaupflege zu. Häufig finanzierte das Stift die Pfarrhäuser und pflegte die niedere, also die deutsche Schule. Nach ein paar Zwischenschritten war das Ev. Stift St. Arnual seit 1713 dann auch für die Pfarrbesoldung der Grafschaft Saarbrücken zuständig, während die Kirchenschaffnei zur Erfüllung baulicher Aufgaben und zur Besoldung der niederen Kirchenbeamten (Hilfsgeistliche, Lehrer, Messner) diente.

Schon 1773 war der nassau-saarbrückische Rat Christian Lautz nicht mehr in der Lage, den vermögensrechtlichen Unterschied zwischen Stifts- und Kirchenschaffnei zu definieren, als er schrieb: „Es ist im Grunde völlig einerlei, ob etwas auf das Stift oder die Kirchenschaffnei verwiesen wird. Was dem einen Fonds abgeht, wächst dem anderen zu; und überhaupt werden in Saarbrücken unter dem Namen des Stifts beide Fonds begriffen. Beide haben einen Verwalter, eine Kasse und einen Speicher. Der Unterschied besteht nur in den separaten Rechnungen.“ Tatsächlich war die Stiftsschaffnei aber ein eigener Vermögensbestand. Anfangs unter der Leitung eines Stiftsschaffners, wird 1729 das Amt eines Stiftsamtmanns eingerichtet.

Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts wälzte die Kirchenschaffnei auch die Ausgaben für bauliche Zwecke und in wachsendem Maße Landschullehrerbesoldungen auf die Stiftsschaffnei ab. In der Zeit der usingischen Verwaltung, also vor der Großjährigkeit des Fürsten Wilhelm Heinrich, flossen Erträge aus dem Stift von 1728 bis 1741 auch in rechtsrheinische Gebiete. Seit 1731 wurde sogar die Besoldung des reformierten Pfarrers in Saarbrücken aus dem Stiftsvermögen finanziert – ein Unding in der lutherischen Grafschaft.

2.2 Die Schaffung einer Kirchliche Zentralverwaltung

In den großen evangelischen Fürstentümern wurde mit Einführung der Reformation in aller Regel ein Konsistorium (heute: Landeskirchenamt) gegründet, z.B. in Sachsen, Württemberg etc. Für eine so kleine Landeskirche wie Saarbrücken war das unmöglich. Für die kirchlichen Angelegenheiten war in Nassau-Saarbrücken bis ins 17. Jahrhundert hinein die gräfliche Kanzlei selbst zuständig, also die Regierung der Grafschaft. Seit 1618 gab es lediglich eine geistliche Registratur für Kirchen- und Schulsachen. Ein Konsistorium wurde nur bei Bedarf gebildet, das aus dem Superintendenten bzw. Inspektor, einem weiteren Theologen und einigen weltlichen Beamten bestand. Noch im Jahr 1731 konstatierte der Usinger Kammerrat Christian Friedrich Schmoll, in Saarbrücken bestünde noch keine eigene Kirchenverwaltung, also kein Konsistorium, vielmehr regle der Superintendent kirchliche oder eherechtliche Dinge direkt in der Kanzlei. Um dem Umstand abzuhelpfen, legte Schmoll einen Plan zur Schaffung einer ständigen zentralen Kirchenbehörde vor, die auch für die Angelegenheiten des Saarbrücker Hospitals und die Rechnungsprüfung des Stiftes St. Annual zuständig sein

sollte. Bis zur Regierungsübernahme durch den Fürsten Wilhelm-Heinrich von Nassau-Saarbrücken waren die neugeschaffenen Konsistorien in Ottweiler und Saarbrücken dem Oberkonsistorium in Usingen unterstellt.

Das Kanzleireglement von 1741 gab dem Saarbrücker Konsistorium erstmals eine Organisationsstruktur. Das Konsistorium bildete neben der Fürstlichen Regierung und der Geheimen Kanzlei das dritte Oberkollegium in Nassau-Saarbrücken. Die Kanzleiordnung von 1778 wies dem Konsistorium folgende Aufgaben zu: Die Aufsicht über die Einhaltung der Kirchenordnung und aller weiteren Verordnungen, die Angelegenheiten des evangelischen Schulwesens, die Einstellung von Pfarrer- und Lehrerschaft, Bau und Unterhaltung der Schul-, Waisen- und Armenhäuser sowie die Unterhaltung der Kirchhöfe, schließlich die Rechnungsprüfung der Stifts- und Kirchenschaffneien sowie der Hospitalgefälle und schließlich Ehe- und Verlöbnissachen für die, deren erstinstanzlicher Gerichtsstand das Hofgericht war, also für den Adel, die Hofbeamten, die Superintendenten und Oberpfarrer sowie die Lehrer des Gymnasiums. Das Konsistorium konnte bei Straftaten aus diesen Berufsfeldern für die Entfernung aus dem Amt votieren.

2.3 Der Conventus ministerialis

Im Oberamt Saarbrücken wurden regelmäßige Konvente der Pfarrerschaft anscheinend erst seit 1614 unter der Leitung von Superintendent Mag. Johann Georg Keller üblich. Er protokollierte sorgsam teils deutsch, teils lateinisch. Nach dem Krieg gab es eine lange Unterbrechung; erst unter Graf Ludwig Crato erging 1698 die Verfügung, monatlich die Pfarrerschaft

zusammen zu rufen. Aus verkehrstechnischen Gründen entschied man sich bald für eine quartalsweise Zusammenkunft.

Der Dreißigjährige Krieg brachte dem Land an der Saar eine hohe Belastung ein, weil alle am Krieg beteiligten Truppen irgendwann im Saarbrücker Raum aufmarschierten: Abraham Staymle war in dieser Zeit der letzte Superintendent von Saarbrücken für viele Jahrzehnte. Er teilte das Schicksal der gräflichen Familie, die sich während des Krieges hinter die Mauern der Reichsstadt Metz flüchten musste. Nach Ende des Krieges schien es den Saarbrücker Grafen bei der Wiederherstellung der Verwaltung in dem vom Kriege zerrütteten und durch Teilungen erheblich verkleinerten Territorium durchaus genügend, den ranghöchsten Geistlichen nunmehr nur noch als „Inspektor“ zu bezeichnen. Das blieb auch so während der Zuständigkeit von Generalsuperintendent Johann Christian Lange im rechtsrheinischen Gebiet. Diese Inspektoren riefen jährlich oder halbjährlich den *conventus ministerialis* in ihrem Sprengel zusammen. In den Quellen findet sich für den Sprengel im 18. Jahrhundert bisweilen die Bezeichnung „Diözese“. Der *conventus* wurde auch Synode genannt, obwohl keine Laien dazugehörten, sieht man von den gräflichen Räten ab. Auf den Versammlungen wurde über theologische Fragen disputiert, aber auch Probleme in den Pfarreien oder Disziplinarmaßnahmen gegen Pfarrer besprochen. Vor dem Konvent wurden neue Pfarrstelleninhaber auf die Bekenntnisschriften verpflichtet.

Über die Synoden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1743 besitzen wir Aufzeichnungen des Dudweiler Pfarrers Christian Ludwig Barthels. Der Saarbrücker Konvent verfügte zudem über eine große Bibliothek, die vom Stift St. Arnual verwaltet und finanziert wurde, und die sich in Teilen erhalten hat, u.a. mit einer Lutherausgabe 1546ff.

In der Grafschaft Ottweiler sind von den Konventen, die von 1576 bis in die Krisenjahre 1634/35 stattfanden, nur einzelne Nachrichten überliefert.

In der zu Saarbrücken gehörenden Grafschaft Saarwerden fanden schon vor 1603 Pfarrversammlungen statt, eine größere Regelmäßigkeit ergab sich aber erst seit 1615. Die lothringische Besetzung machte dem 1629 ein Ende. Erst 1771 sorgte der neue Harskircher Inspektor Friedrich Jakob Beltzer für einen Neuanfang.

2.4 Generalsuperintendent rechts und links des Rheins – Johann Christian Lange

Da das Fürstentum Saarbrücken nominell aus drei Grafschaften bestand (Ottweiler, Saarbrücken, Saarwerden), und da in jeder Grafschaft ein Superintendent amtierte, lag es nahe, auch einen leitenden Geistlichen, üblicherweise Generalsuperintendent genannt (den Titel gab es in der rheinischen Kirche übrigens bis zum 2. Weltkrieg) zu ernennen. Erster Generalsuperintendent war der schon erwähnte Gebhard Beilstein, sein Nachfolger wurde Laurentius Stephani. Nach dem Tod von Laurentius Stephani 1616 war das Amt des Generalsuperintendenten der Nassau-Saarbrückischen Kirche nicht mehr vergeben worden, vielmehr hatten die Saarbrücker Superintendenzen die Federführung ohne speziellen Titel übernommen.

Einen letzten Generalsuperintendenten sollte Saarbrücken dennoch sehen: Johann Christian Lange. In die sogenannten pietistischen Unruhen in Leipzig verwickelt, hatte er am Pfingstfest 1690 über die Vollkommenheit des getauften und wiedergeborenen Christen gepredigt

und wurde infolge von der Universität verwiesen. Er verlor alle Ansprüche auf Stipendien bzw. das Recht auf eine Anstellung in Kursachsen. Als Hauslehrer und freier Schriftsteller fristete er sein Leben, wurde sogar zum Anhänger der sog. philadelphischen Bewegung. Erst als 1697 seine Suspendierung aufgehoben wurde und er durch Vermittlung Philipp Jakob Speners zum Professor für Moralphilosophie an die Universität Gießen berufen wurde, kam wieder Ruhe in sein Leben. Mehrmals bekleidete er das Amt des Dekans.

Im Oktober 1716 wurde Lange von Fürst Georg August Samuel von Nassau-Idstein-Wiesbaden zum Superintendenten bestellt. Aber gerade als Nassau-Idstein sich wirtschaftlich zu erholen begann, starb der Fürst am 26. Oktober 1721 an den Blattern. Da er keine männlichen Nachkommen hatte, wurde er von seinen Saarbrücker Vettern, den Grafen Friedrich Ludwig und Karl Ludwig beerbt. Sie ernannten Johann Christian Lange 1723 zum Generalsuperintendenten der Nassauischen Landeskirche diesseits und jenseits des Rheins, wodurch ihm die Aufsicht auch über die linksrheinischen nassauischen Gebiete, also die Grafschaften Nassau-Saarbrücken, Nassau-Ottweiler, Nassau-Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim zufiel. Lange erhielt deswegen ein Gehalt aus dem Vermögen des Stiftes St. Arnual, zusätzlich von 1730 bis 1741 Bezüge aus der Kirchenschaffnei Ottweiler. 1728 wurde Lange auch noch zum Generalsuperintendenten der Grafschaft Nassau-Usingen ernannt, deren Regentin Charlotte Amalie nach dem Tod ihres Mannes und der beiden Saarbrücker Grafen Karl Ludwig und Friedrich Ludwig bis zur Volljährigkeit ihrer beiden eigenen Söhne für alle nassau-walramischen Gebiete mit Ausnahme von Weilburg verantwortlich war.

3. Das Schulwesen

3.1 Gründung des Ludwigsgymnasiums in Saarbrücken

Als Graf Ludwig II. von Nassau-Saarbrücken aus der alten Lateinschule in Saarbrücken ein Gymnasium machen wollte, bat er die Universitäten von Marburg und Straßburg um einen Personalvorschlag. Dann berief er Wilhelm Ursinus aus Nordhessen als Gründungsrektor nach Saarbrücken. Am 1. August 1604 fand der Gründungsakt des heutigen Ludwigsgymnasiums in der Saarbrücker Schlosskirche statt. Die Festpredigt hielt der Ortspfarrer und spätere Superintendent Mag. Johann Georg Keller d.Ä.; es folgten Ansprachen des weltlichen Schulaufsichtsbeamten Dr. Bartholomäus Werner, der sich sehr für die Schulfrage engagiert hatte, sowie des Gründungsrektors Ursinus, dem der Leiter der ursprünglichen Lateinschule Michael Stumpf die Amtsgeschäfte übergab. Der gräfliche Kanzler Dr. Johann Ludwig von Camberg stellte die materielle Absicherung der Schule vor und nahm dem Rektor und den Lehrern den Amtseid ab. Superintendent Mag. Gebhard Beilstein beendete mit einer deutschen Zusammenfassung der lateinischen Reden den Gründungsakt und betonte die Fürsorge des regierenden Grafen. In der erst am 10. Dezember 1620 publizierte Gründungsurkunde erhob der Graf das Gymnasium schließlich zur Landesschule.

Das Ludwigsgymnasium wurde durch das Vermögen des Ev. Stiftes St. Annual finanziert, so dass man nach neudeutschem Sprachgebrauch von einer „hundertprozentigen Tochter“ des Stiftes sprechen kann. Bis zum Jahr 1900 war kaum ein Lehrer katholisch, bis zum Tod des Direktors Helmut Rixecker 1983 kein Direktor. Noch heute zahlt das Stift St. Annual

an den Schulverein des Ludwigsgymnasiums einen Förderbeitrag und hat dafür Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges stürzten die Grafschaft Saarbrücken in eine tiefe Krise. Das wirtschaftliche Leben brauchte über hundert Jahre, um sich zu erholen. In dieser Periode konnte der Saarbrücker Rektor schwerlich von seinen Einkünften leben, geschweige eine Familie ernähren. So bot es sich an, die Rektorenstellen mit einer Pfarrstelle zu verbinden, zumal fast alle Rektoren und Lehrer evangelische Geistliche waren. In Frage kamen nur zwei Stellen: die dritte Pfarrstelle in Saarbrücken (die sog. Diakonenstelle) und die Pfarrstelle der ehemaligen Stiftspfarrrei Gersweiler. Also wurde die pfarramtliche Verbindung von Gersweiler und Malstatt gelöst und entsprechend verfahren. Rund achtzig Jahre waren die Saarbrücker Rektoren Pfarrer in Gersweiler. In der Barockzeit führten Johann Erhard Rupp und Johann Nikolaus Kiefer das Gymnasium zu einer neuen Blüte.

3.2 Die deutschen Schulen

Das niedere Schulwesen in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken entwickelte sich aus bescheidenen Anfängen, seit 1612 die allgemeine Schulpflicht eingeführt worden war. Das älteste deutsche Gesetz zur Einführung einer allgemeinen Schulpflicht wurde 1557 in Pfalz-Zweibrücken erlassen, aber die meisten evangelischen Territorien folgten erst um die Jahrhundertwende. Die bedeutende und reiche Reichsstadt Straßburg z.B. in den 1590er Jahren. Nassau-Saarbrücken ist damit mit dem Jahr 1612 gar nicht so schlecht aufgestellt. Der Erlass eines solchen Gesetzes bedeutete allerdings nicht, dass das dann flächendeckend in jedem Dorf auch umgesetzt werden konnte. So sind für das Jahr 1628 in

Nassau-Saarbrücken Volksschulen nur in wenigen Orten bezeugt. Der Dreißigjährige Krieg brachte den völligen Niedergang des Schulwesens; 1685 konnten nicht einmal der Meier von Saarbrücken und der Bürgermeister von St. Johann schreiben. Dem Grafen Gustav Adolph von Nassau-Saarbrücken, der sich 1673 hatte Bericht erstatten lassen, lag die Schule aber sehr am Herzen, und so hielt er die Eltern an, ihre Kinder ab 5½ Jahren zur Schule zu schicken und die Jungen nicht vor dem vollendeten 13., die Mädchen nicht vor dem vollendeten 10. Lebensjahr aus der Schule zu nehmen. Noch aus dem Feldlager in Dinkelsbühl schrieb der Graf am 6. Januar 1676 an seine Räte und die Bürgerschaft in Saarbrücken, dass er es nicht hinnehmen werde, dass die Kinder nicht zur Schule gingen.

Die Besoldung der Lehrer war gering; in der Regel mussten sie einem handwerklichen Beruf nachgehen, um leben zu können. Häufig versahen sie auch die Küsterdienste. Da es um die Stiftskasse von St. Arnual in diesen Jahren auch nicht zum Besten stand, verfiel man in Saarbrücken auf die Idee, einige Lehrerstellen mit Pfarrstellen zu kombinieren. So erhielt Magister Philipp Jakob Reichardi 1654 die Pfarreien Eiweiler, Knorrschied, Zettingen und Wilhelmsbrunn, die nach allen Himmelsrichtungen gelegen waren. Die Grafschaft verordnete jedoch bald Schulgebühren; und auch kinderlose Ehepaare mussten für das „blinde Kind“ Schulgeld zahlen.

Nachdem die Reunionen und die Kriege Louis XIV vergangen waren, ließ Fürstin Charlotte Amalie von Nassau-Usingen, die Vormünderin und Regentin von Nassau-Saarbrücken, in den Jahren 1729 bis 1731 die Schulen in der Grafschaft Saarbrücken visitieren und musste feststellen, dass es um sie schlecht bestellt war. Im Kommissionsbericht aus dem Jahr

1731 heißt es: „Nicht weniger wäre auf die teutsche Schule zu sehen, damit die Jugend utriusque sexus zur Gottesfurcht und Tugend, wie auch Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Beten angeführt werde, wobei nötig sein will, daß die Eltern ihre Kinder bis zu gewissen Jahren in die Schule schicken müssen, da viele solche zurückziehen.“ Daraufhin erließ Charlotte Amalie 1736 die „Ordnung und Einrichtung der teutschen und lateinischen Schulen zu Saarbrücken und St. Johann“, worin fünf bis sechs Stunden Unterricht vorgeschrieben waren: „Da die Anordnung christlicher Schulen hauptsächlich unter diejenigen Stücke gehört, worüber eine regierende Herrschaft Vorsorge zu tragen hat, Wir aber zeit Unserer Regierung wahrgenommen, daß sonderheitlich zu Saarbrücken und St. Johann das Schulwesen in solchen Verfall gerathen, daß wenige der zu confirmierenden Catechumeni recht fertig lesen (des Schreibens nicht zu gedenken), einige auch soviel als gar nichts lesen können, so daß dergleichen rohe Jugend [...] sich selbst weder recht vorzustehen und das Nöthige aufzuzeichnen noch ein gutes Buch zur Erbauung im Christenthum zu lesen, viel weniger zu bürgerlichen Ämtern gezogen zu werden sich im Stande befindet, Wir aber aus landesmütterlicher Liebe und Treue wünschen und gern sehen möchten, daß dergleichen Gebrechen gänzlich gehoben und keine unnütze oder unbrauchbare Glieder des gemeinen Wesens, sondern vornehmlich christliche und gottesfürchtige, dann auch im Schreiben und Lesen, so bei allen Hantirungen höchst nöthig und nützlich ist, geschickte Leute auferzogen werden mögen“.

Am 21. August 1760 dehnte Fürst Wilhelm-Heinrich von Nassau-Saarbrücken die Schulpflicht auch auf die Sommermonate aus; zudem mussten alle Kinder ab dem 7. Lebensjahr mindestens zwei Stunden täglich am Unterricht teilnehmen. Der Ortspfarrer erhielt die Aufsicht über

die niederen Schulen und war gehalten, jährlich im Herbst die saumseligen Kinder zu vermahnen. Eine Liste der Versäumnisse war dem Kreisschulinspektor zu überstellen. 1763 wurde als Strafe für Schulversäumnisse ein Reichsthaler festgesetzt.

Am 20. November 1783 regelte Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken mittels einer Schulordnung die Verhältnisse an den niederen Schulen neu: Die Schulgebühren, die der Lehrer bisher in einer zum Teil erniedrigenden Form hatte einsammeln müssen, waren fortan durch den Heimmeyer als Amtswalter der Grafschaft „ohnnachtsichtig einzufordern und zu erheben“. Dem Lehrer standen außerdem auch Naturalabgaben zu. Die Eltern waren „bei Strafe verpflichtet, ihre Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Jahr zur Schule zu schicken, mit Papier, Tinte, Federn und den nötigen Schulbüchern zu versehen: ABC- oder Namensbuch, Luthers und Seilers Katechismus, Psalter, Gesangbuch, Neues Testament und Bibel“. Unterrichtsfächer waren Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Am 26. August 1784 regelte Fürst Ludwig auch die Lehrerbesoldung: Er gründete einen Schulfonds, der aus der fürstlichen Kasse, natürlich aus Mitteln des Stiftes St. Annual und aus der Kirchenschaffnei Harskirchen zu finanzieren war. Ludwigs Ziel war es, „sämmliche Land-Schul-Besoldungen dergestalt zu vermehren und zu verbessern, daß demnächst jede Schule auch mit einem tüchtigen Subjecto besetzt werden könne.“

4. Die Arbeit des Verwaltungsrates

Wir sind damit, beim Ende des 18. Jahrhunderts, beim nächsten großen Umbruch in der Geschichte des Stiftes angelangt. Die Französische Revolution löste sämtliche Abteien und Stifte in den besetzten Gebieten auf. Allerdings sahen die katholisch denkenden Revolutionäre nicht, dass

es auch ein Evangelisches Stift geben könnte. Im Ergebnis wurden alle enteignet, nicht aber das Ev. Stift St. Arnual. Dieses konnte sein Vermögen in die preußische Zeit hinüberretten. Fortan leitete ein Kreis von Honoratioren als Verwaltungsrat das Stift. Den Vorsitz führte der Superintendent – bis 1897 gab es nur einen im preußischen Teil des heutigen Saarlandes, also wie demnächst wieder.

Die Waldwirtschaft war ein wesentlicher Teil der Aufgaben, denn aus ihr zog das Ev. Stift die Gelder, die es für die evangelischen Gemeinden verwendete. Die Gemeinden waren nur sehr begrenzt dankbar, denn etliche Grundstücke in den Gemeinden hatte das Stift aufgrund uralter Rechte weiter in Händen. So prozessierten etliche Gemeinden gegen das Stift, allen voran das mächtige St. Johann. Und obwohl sie sich meistens durchsetzen konnten, beantragten sie weiter vom Stift, darüber hinaus zusätzliche Gelder zu bekommen. Man wollte also sozusagen das Fleisch und die Milch der Kuh. Das kann nicht gutgehen auf Dauer.

Aber der Staat war nicht anders. Dem Königreich Preußen lag viel an den Stiftswäldern rund um Saarbrücken und wollte sie in seinen Besitz bekommen. An der Stiftskirche hatte er herzlich wenig Interesse. Also formulierte man, das Stift sei anno 1569 säkularisiert worden und damit fiele das Vermögen an den König. Das Stift klagte nun seinerseits, und preußische Gerichte hielten fest, dass das Ev. Stift ein corpus pium ist, eine geistliche Einrichtung, die in ununterbrochener Rechtskontinuität stehe und eben nicht säkularisiert, aufgehoben worden sei.

5. Ausblick

Ein corpus pium. Mir persönlich ist davon etwas zu wenig zu sehen. Stiftsherren gibt es natürlich keine (mehr). Das Leitungsgremium trägt den wenig geistlichen Namen „Verwaltungsrat“. Ein geistliches Leben gibt es zwar an der Stiftskirche, aber das geht nicht wirklich vom Stift aus, zumindest ist das nicht in der Öffentlichkeit sichtbar. Wenn ich an Orte wie das ev. Landeskloster in Loccum denke, denke ich: da ist noch Luft nach oben. Das soll kein Vorwurf sein. Ich weiß: Der Verwaltungsrat macht das alles ehrenamtlich. Aber in den Veranstaltungen dieses Jubiläumjahres sehe ich einen guten Anfang. Vielleicht kann man davon das ein oder andere regelmäßiger und in aller Öffentlichkeit tun.

Heute agiert das Ev. Stift St. Arnual im Gewand einer Kirchlichen Stiftung und hat keinerlei Anteil an der vor hundert Jahren eingeführten Kirchensteuer. Stiftungsziel ist der Erhalt der Stiftskirche in St. Arnual und der Erhalt der Stiftswälder, die zuvor Mittel zum Zweck waren. In Zeiten des Klimawandels lernen wir gerade, dass der Erhalt eines derartigen Lebensraumes uns allen nutzt. Der evangelischen Kirchengemeinde St. Arnual wird mit der Stiftskirche der historisch bedeutendste evangelische Kirchenbau des Saarlandes zur Verfügung gestellt. Die Bauunterhaltung obliegt dem Stift, das freilich ohne staatliche und denkmalpflegerische Hilfe die Aufgabe angesichts der heute üblichen Kosten nicht bewältigen könnte. Die fachliche Unterstützung des Landesdenkmalamtes ist besonders wichtig. Der Kirchengemeinde obliegen die Nebenkosten und die Pflege des Gebäudes – eine nicht leichte Aufgabe. Das Land in der Gestalt der Musikhochschule hat durch die Orgel in der Stiftskirche ebenfalls Rechte und Pflichten. Angesichts so vieler Mitspieler bedarf es eines nahezu diplomatischen und feinfühlgigen Miteinanders, um die Stiftskirche im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu belassen. Eine wirkliche Herausforderung....

Aber noch einen Satz am Schluss: Ist das Chorherrenstift 608 oder 612 entstanden, das Ev. Stift St. Arnual sieht faktisch auf eine 1400-jährige Rechtskontinuität zurück – ungebrochen durch die Reformation, ungebrochen durch die Revolution. Es ist mit Abstand die älteste Körperschaft des Saarlandes. Denn die Geschichte Tholeys, 634 gegründet, endete in der Französischen Revolution und wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg weitergeschrieben. St. Arnual hat diese Brüche nie erlebt. 1400 Jahre – das ist weder dem Land bewusst noch der Landeshauptstadt. Und heute feiern wir bescheiden nur die 450 Jahre Ev. Stifts St. Arnual. Ich wünsche Ihnen für die Zukunft dazu eine glückliche Hand und Gottes Segen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.